

Der Einzug einer **Mutwillensschanke** eröffnet die Möglichkeit einer Mutwillensstrafe nach § 35 AVG in der Höhe von bis zu € 726. Die Verhängung einer solchen ist auszuschließen.

Praxisbeispiel Auskunftsbeglehen Christine Kiesenhofer, 11. Jänner 2021²²

Nachdem Frau Kiesenhofer, ehemalige Gemeinderätin und Bloggerin, vier Auskunftsbeglehen an die Gemeinde Kreuzstetten stellte, wurden ihr **Eingabegebühren verrechnet** und ihr **Mutwilligkeit vorgeworfen**, da sie die Tätigkeit der Gemeinde „ohne Verfolgung eines vertretbaren Zwecks“ in Anspruch nehme. Ihr wurden für zukünftige Anfragen **Mutwilligkeitsstrafen in der Höhe von bis zu EUR 726** angekündigt.